



## **Café Affenschw@nz**

**Sicherer Umgang mit dem  
Internet in der Schule**

Dieses PDF-Dokument ist eine ergänzende Hilfe für Lehrpersonen, Behörden und andere Interessierte zum Plakat «Café Affenschw@nz». Das Plakat richtet sich vor allem an Schülerinnen und Schüler. Auf dem Plakat sind acht Empfehlungen beschrieben, die sich mit den Themen Internetsicherheit befassen. Es kann beim Lehrmittelverlag des Kantons Zürich bezogen werden.

Plakat «Café Affenschw@nz»

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich  
Telefon: 01 465 85 85  
E-Shop: [www.lehrmittelverlag.com](http://www.lehrmittelverlag.com)

1.	<b>Copyright</b> .....	<b>4</b>
1.1.	Rechtliches .....	5
1.2.	Hinweise für die Praxis .....	6
1.3.	Q&A .....	7
1.4.	Ideen für den Unterricht .....	8
1.5.	Links und Literatur .....	9
1.6.	Quellen .....	10
2.	<b>Inhalte</b> .....	<b>11</b>
2.1.	Rechtliches .....	12
2.2.	Hinweise für die Praxis .....	12
2.3.	Q&A .....	13
2.4.	Ideen für den Unterricht .....	14
2.5.	Links und Literatur .....	15
2.6.	Quellen .....	15
3.	<b>Netiquette</b> .....	<b>16</b>
3.1.	Rechtliches .....	17
3.2.	Hinweise für die Praxis .....	17
3.3.	Q&A .....	18
3.4.	Ideen für den Unterricht .....	19
3.5.	Links und Literatur .....	20
3.6.	Quellen .....	21
4.	<b>Privatsphäre</b> .....	<b>22</b>
4.1.	Rechtliches .....	23
4.2.	Hinweise für die Praxis .....	23
4.3.	Q&A .....	24
4.4.	Ideen für den Unterricht .....	25
4.5.	Links und Literatur .....	26
4.6.	Quellen .....	26
5.	<b>Schund</b> .....	<b>27</b>
5.1.	Rechtliches .....	28
5.2.	Hinweise für die Praxis .....	28
5.3.	Q&A .....	30
5.4.	Links und Literatur .....	32
5.5.	Quellen .....	33
6.	<b>Sicherheit</b> .....	<b>34</b>
6.1.	Rechtliches .....	35
6.2.	Hinweise für die Praxis .....	35
6.3.	Q&A .....	38
6.4.	Ideen für den Unterricht .....	39
6.5.	Links und Literatur .....	40
6.6.	Quellen .....	41
7.	<b>Upload</b> .....	<b>42</b>
7.1.	Rechtliches .....	43
7.2.	Hinweise für die Praxis .....	43
7.3.	Q&A .....	44
7.4.	Ideen für den Unterricht .....	45
7.5.	Links und Literatur .....	45
7.6.	Quellen .....	46
8.	<b>Vereinbarung</b> .....	<b>47</b>
8.1.	Hinweise für die Praxis .....	48
8.2.	Q&A .....	49
8.3.	Ideen für den Unterricht .....	49
8.4.	Links und Literatur .....	50
8.5.	Quellen .....	50

# Copyright



**Viele Texte, Bilder, Musikstücke und Filme im Internet sind urheberrechtlich geschützt. Du darfst sie nicht frei verwenden. Gib bei fremdem Material die Quelle an oder gestalte eigenes.**



## Rechtliches

Urheberrechtlich geschützte Inhalte (Texte, Bilder, Musik und Film) dürfen nur mit Einverständnis des Urhebers aufgenommen und öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

Ein materielles Gut wie ein Auto gehört zunächst einmal dem Hersteller. Wird das Auto verkauft oder vermietet, bezahlt der neue Besitzer dafür. Auch Bücher, Presseerzeugnisse, Bilder und Filme sind Sachen, an welchen man materielles Eigentum haben kann. Aber das Wesentliche an einem Buch ist nicht das Papier, sondern das, was in dem Buch geschrieben steht. Der Inhalt des Buches ist ein immaterielles Gut, ein Geisteswerk. Diese Werke werden vom Urheberrechtsgesetz geschützt. Die Werke gehören denjenigen, die sie geschaffen haben: den Schriftstellerinnen und Schriftstellern, den Fotografinnen und Fotografen, den Komponistinnen und Komponisten, den Filmleuten.

Das Urheberrecht ist in der Schweiz im Bundesgesetz über das Urheberrecht (URG) und weltweit mittels internationaler Verträge geregelt. Damit das Urheberrecht an einem Werk entsteht, ist keine Eintragung in ein Register notwendig. Es genügt eine Skizze, eine Aufnahme oder ein Manuskript. Jedes Werk mit einem individuellen Charakter ist geschützt. Auch die Nutzung immaterieller Güter ist nur gegen eine Bezahlung erlaubt.

Das Urheberrechtsgesetz sagt, zu welchen Bedingungen ein Werk von anderen genutzt werden darf. Unter Nutzung ist die Herausgabe eines Buches durch einen Verlag, die Aufführung musikalischer Werke in Konzerten, das Senden eines Films im Fernsehen oder die Ausstellung von Bildern in Museen zu verstehen. Das Urheberrechtsgesetz regelt auch die sogenannten verwandten Schutzrechte der Interpreten, Ton- und Tonbildträgerhersteller sowie Sendeunternehmen.

Das Urheberrechtsgesetz regelt die verschiedenen Nutzungsarten im Internet. Das zur Verfügung stellen (darunter fällt auch das automatische Abspielen von Musik im Hintergrund) und/oder Abrufbarmachen von Inhalten auf einem Server bzw. einer Homepage wird einer Veröffentlichung gleichgestellt.

Da die Werke im Eigentum der Urheberinnen und Urheber stehen, können diese nur mit ihrer Zustimmung veröffentlicht, vervielfältigt, aufgeführt, gesendet oder sonst wie verbreitet werden. Sie haben einen Entschädigungsanspruch, der im Falle von Werken der Literatur und bildenden Kunst treuhänderisch von der ProLitteris verwaltet wird. Weitere sogenannte Verwertungsgesellschaften sind SUIISA (Musik), SSA und Suissimage (Drehbuch, Regie, Produktion und Filmverleih) sowie Swisssperform (Interpretinnen und Interpreten, Tonträgerhersteller, Filmproduzentinnen und –produzenten, Sendeunternehmen).

Für die Nutzung von geschützten Inhalten im Internet ist in erster Linie der Anbieter verantwortlich, also derjenige, der ein geschütztes Werk auf einem Internet-Server platziert. Der Anbieter der Website ist somit auch für deren Inhalt verantwortlich und muss die notwendigen Lizenzen einholen bzw. Entschädigungen bezahlen.

Wichtig: Es muss auch eine Entschädigung entrichtet werden, wenn ein Angebot im Internet kostenlos erfolgt! Das heisst konkret: Nur eigene Werke können ohne Entschädigungspflichten auszulösen im Internet publiziert werden!



## Hinweise für die Praxis

Die Schulen haben in Bezug auf das Einhalten von Urheberrechten (Copyright) keinen Sonderstatus wie dies zum Beispiel beim Kopieren von Buchinhalten für die eigene Klasse der Fall ist. Da Publikationen im Internet der Allgemeinheit zugänglich sind, sind Einschränkungen «im Rahmen der Klasse» nicht möglich. Es sind daher nur Veröffentlichungen von eigenem Material zulässig. Schülerinnen und Schüler sollen angeregt werden, solches Material zu produzieren oder zumindest bei kurzen Texten, wie zum Beispiel Zitaten, die Quelle anzugeben. Für Vorträge oder andere Aktivitäten innerhalb der Klasse dürfen Inhalte vom Internet benutzt werden, sofern eine Quellenangabe angeführt

wird. Selbstverständlich gibt es auch Internetseiten mit Inhalt, welcher kostenlos (also ohne Lizenzgebühren) zur Verfügung gestellt wird.

- Auf Homepages der Schule überwiegend eigenes Material verwenden.
- Kurze Texte (im Sinne eines Zitates) können mit entsprechenden Quellenangaben verwendet werden.
- Für andere Inhalte Bewilligungen einholen und/oder Lizenzgebühren entrichten.



## Q&A

### **Wie wird die Nutzung von Musik im Internet abgerechnet?**

Da wie erwähnt die Nutzungsvorgänge bei der online- (Internet)-Verwendung von Musik nicht grundlegend neu sind, werden die bereits bestehenden Tarife der SUISA zur Berechnung der Entschädigung analog angewendet. Ein spezieller Internet-Tarif ist in Vorbereitung.

### **Ist der Download von MP3-Files für den Privat Gebrauch illegal?**

Die SUISA geht davon aus, dass das Herunterladen von Musik oder Multimediawerken aus dem Internet für den Privat-Gebrauch frei ist. Der Download ist aber nur legal, wenn die Musikdateien ausschliesslich für sich selbst oder im Kreis enger Freunde oder Verwandten verwendet werden.

Auch wenn die Anbieter der Websites für deren Inhalt verantwortlich sind, muss der private Nutzer Folgendes bedenken: Der private Download von illegalen MP3-Files bewegt sich in einer juristischen Grauzone. In jedem Fall wird dadurch der Piraterie Vorschub geleistet. Der entstehende Schaden trifft nicht nur die Musikindustrie, sondern vor allem die Urheber der entsprechenden Werke

**Ist es erlaubt, Musikstücke (MP3-Songs) aus dem Internet auf eine eigene CD zu brennen?**

Erlaubt sind: Das Brennen von CDs für den eigenen, rein persönlichen Gebrauch und das Brennen von CDs, um diese nahen Angehörigen (Verwandten, Freunden) zu schenken. Nicht erlaubt sind hingegen das Brennen von CDs zwecks deren Verkauf (Ausnahme: Falls Sie über die entsprechende Einwilligung der Industrie verfügen und Ihr Angebot bei der SUISA lizenzieren lassen.) und das Brennen von CDs, welche ausserhalb des Kreises von nahen Angehörigen verschenkt werden sollen.

**Dürfen meine Schülerinnen und Schüler Bilder vom Internet für Ihre Vorträge benutzen?**

Ja, es handelt sich bei einem Vortrag in der Klasse nicht um eine Veröffentlichung im eigentlichen Sinne. Die Schülerinnen und Schüler sollten jedoch zur korrekten Quellenangabe aufgefordert werden.

**Ideen für den Unterricht**

Von der Quelle zum Werk: Erarbeiten der verschiedenen Stufen.

Musikwettbewerb: Wir gestalten die Hintergrundmusik zur Homepage.

Geschichte einer Geschichte: Eine Geschichte wird im Internet von Schülerinnen und Schüler immer weitergeschrieben.





## Links und Literatur

Achtung: Die Internet-Links verweisen nicht direkt zu den beschriebenen Themen, sondern auf die jeweilige Startseite.

Direkte Links finden Sie auf [www.schulinformatik.ch](http://www.schulinformatik.ch).

[www.schulinformatik.ch](http://www.schulinformatik.ch)

Offizielle Homepage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Bildungsplanung, Schulinformatik, Verfasser.

[www.educa.ch](http://www.educa.ch)

Schweizerischer Bildungsserver (Hierarchie: Educa / Information / Themen / Thematische Dossiers / Urheberrecht und Schule).

[www.admin.ch](http://www.admin.ch)

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.

[www.datenschutz.ch](http://www.datenschutz.ch)

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich.

[www.edsb.ch](http://www.edsb.ch)

Datenschutzbeauftragter der Eidgenossenschaft.

[www.suisa.ch](http://www.suisa.ch)

Verwertungsgesellschaft SUISA (Musik).

[www.prolitteris.ch](http://www.prolitteris.ch)

Verwertungsgesellschaft ProLitteris (Text).

[www.suissimage.ch](http://www.suissimage.ch)

Verwertungsgesellschaft Suissimage (Bild).

[www.swissperform.ch](http://www.swissperform.ch)

Verwertungsgesellschaft Swissperform (Musiker).

[www.ssa.ch](http://www.ssa.ch)

Verwertungsgesellschaft SSA.

«Input» Informatik und Gesellschaft

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich, 1998, Seite 35.



## Quellen

Einige der unter «Links und Literatur» aufgeführten Internet-Seiten und Bücher wurden zur Erarbeitung dieses Textes verwendet. Wo immer möglich, sind die ausführlichen Links oder Seitenangaben der Bücher aufgeführt.

# Inhalte



**Das Internet bietet eine riesige Informationsfülle. Manchmal ist es nicht einfach, die Qualität der Inhalte zu bewerten. Bleibe deshalb kritisch und versuche Informationen zu überprüfen.**



## Rechtliches

Für das Internet gelten grundsätzlich dieselben Regeln, welche auch für Printmedien gelten. Es gibt keine spezifischen Gesetze, welche nur auf das Internet zutreffen. Die Verbreitung von rechtsextremen, ehrverletzenden, sexistischen und rassistischen Inhalten ist zwar verboten, doch gibt es einen Graubereich, welcher kaum zu kontrollieren ist. Die Meinungsfreiheit ist stets zu achten!



## Hinweise für die Praxis

Unkorrekte Aussagen sind grundsätzlich nicht verboten. Was gedruckt ist, muss daher nicht stimmen! Was bei gedruckten Medien gilt, müssen wir im Internet ebenfalls zur Kenntnis nehmen. Die Schülerinnen und Schüler müssen lernen, dass Informationen (darunter sind Text und Bild zu verstehen), wenn immer möglich, überprüft werden müssen. Lehrkräfte sollen darum in der Regel zwei Links angeben und Schülerinnen und Schüler anregen, die Inhalte zu vergleichen. Auch Bilder können «falsch», also manipuliert sein. Gerade die Werbung arbeitet mit solchen Bildern.

Die Unterscheidung zwischen korrektem und falschem Inhalt einer Homepage stellt hohe Ansprüche an Kinder und Jugendliche und ist auch für Erwachsene nicht immer einfach. Diese Kompetenz erlangen die Schülerinnen und Schüler erst im Laufe der Zeit, sie kann nicht vorausgesetzt werden. Ein Weg zu dieser Medienkompetenz kann über Printmedien führen, welche verglichen werden (z.B. Artikel zweier Tageszeitungen). Zugabenermassen verlangt die Auseinandersetzung mit unseriösem Inhalt und Desinformation nach einer guten Gesprächskultur in der Klasse. Dies sollte als Chance angesehen und genutzt werden.



- Schund im Internet in der Klasse und im Lehrerteam thematisieren. Umgang damit regeln und lernen, wie man Schund handhabt.
- Schülerinnen und Schüler stets zur Quellenprüfung animieren. Ein Gang in die Bibliothek und die Benutzung von Fachliteratur sind sinnvoll und erwünscht.
- Vom Einzelnen konsequente Quellenangabe verlangen und Vorbildfunktion übernehmen.



## Q&A

**Wie soll ich als Lehrperson reagieren, wenn eine Schülerin Internetseiten mit eindeutig unkorrektem (sprich falschem) Inhalt zitiert?**

Diese Situation sollte als Anlass zur Auseinandersetzung mit dem Thema «Inhalte im Internet» genutzt werden. Möglicherweise findet die Klasse andere Seiten zur gleichen Thematik mit gegensätzlichen Aussagen. Es können aber auch aktuelle Gegebenheiten thematisiert (politische Diskussionen, Konzertkritiken, Filmbewertungen) und das Internet als Informationsquelle benutzt werden.

**Gibt es Filter, welche es den Schülerinnen und Schülern verunmöglicht, auf unseriöse Seiten zu stossen?**

Ja, es gibt sogenannte Content-Filter. Diese schränken das Surfen auf unseriöse Seiten mit Pornografie, Rechtsextremismus, Rassismus und anderen ungesetzlichen Inhalten ein. Die Schule kann es sich jedoch nicht erlauben, sich nur auf diese technischen Einrichtungen zu verlassen. Ausserdem ist zwischen unseriösen Seiten und Seiten mit falschem Inhalt zu unterscheiden. Kein Filter schützt vor Seiten, welche falschen Inhalt beinhalten.



**Wo finde ich als Schülerin oder Schüler ein Portal, welches für Kinder aufbereitet ist?**

Es gibt mehrere Portale, welche für Kinder geeignet sind. Wir können – vor allem für ältere Schülerinnen und Schüler – das Portal des Schweizerischen Bildungsservers empfehlen. Unter [www.educa.ch](http://www.educa.ch) finden die Schülerinnen und Schüler viele interessante Informationen und entsprechende Links. Ein oft benutztes Portal ist [www.blinde-kuh.de](http://www.blinde-kuh.de).

**Kann ich als Lehrperson davon ausgehen, dass Bilder auf sogenannten seriösen Seiten (grosse Tageszeitungen) sicher keine Fälschungen beinhalten?**

Nein, Fotografien werden heute oft mit digitalen Kameras erstellt. Digitale Medien können entsprechend einfach manipuliert werden. Darum sind auch Tageszeitungen vor Veröffentlichung von Fälschungen nicht gefeit. Schülerinnen und Schüler sollten auf diese Gelegenheit sensibilisiert werden. («Input», Seite 35)



## Ideen für den Unterricht

Geschichtenwurm: Klasse erzählt sich im Kreis von Person zu Person die gleiche Geschichte. Die Geschichte wird sich komplett ändern.

Chinesische Mauer: Kinder versuchen, die Länge der Chinesischen Mauer zu finden. Sie werden verschiedene Zahlen erhalten.

Diskussionen über politische Vorlagen: Verschiedene Parteien unterstützen Vorlagen aus ganz verschiedenen Beweggründen und gewichten gewisse Informationen komplett verschieden.

Diskussion «Flasche leer»: Ist ein halbvolles Glas nun halbvoll oder halbleer? Jugendliche suchen in Gruppen Argumente für das halbleere bzw. halbvolle Glas.



## Links und Literatur

Achtung: Die Internet-Links verweisen nicht direkt zu den beschriebenen Themen, sondern auf die jeweilige Startseite.

Direkte Links finden Sie auf [www.schulinformatik.ch](http://www.schulinformatik.ch).

[www.pixelkids.de](http://www.pixelkids.de)

Eine Geschichte wird online von vielen Kindern weiter geschrieben.

[www.milch.ch](http://www.milch.ch)

«Lovely» zeigt Kunststücke! Ein gelungenes Beispiel von Bildmanipulation (auch im Film).

«Input» Informatik und Gesellschaft

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich, 1998, Seite 35.



## Quellen

Einige der unter «Links und Literatur» aufgeführten Internet-Seiten und Bücher wurden zur Erarbeitung dieses Textes verwendet. Wo immer möglich, sind die ausführlichen Links oder Seitenangaben der Bücher aufgeführt.

# Netiquette



**Mit Hilfe des Internets kannst du mit vielen Leuten in Kontakt treten.  
Achte darauf, diese mit deinen Äusserungen nicht zu verletzen.**





## Rechtliches

Wer eine Person ungerechtfertigt beschimpft oder bewusst Unwahres über sie verbreitet, kann dafür bestraft werden!



## Hinweise für die Praxis

Netiquetten sind Verhaltensregeln im Netz, welche für alle Nutzerinnen und Nutzer gelten. Diese Regeln beziehen sich nicht ausschliesslich auf die Arbeit am Computer in der Schule. Das Ziel ist, dass sie auch ausserhalb der Schule im Umgang mit dem Internet Gültigkeit haben. Sie umfassen Richtlinien für einen höflichen und respektvollen Stil bei der Verbreitung von Informationen im Netz und die Einhaltung von gesetzlichen Grundlagen. Die Netiquette «wächst» aus dem Umfeld der Schule und beschreibt «Sitten und Bräuche», welche in diesem Rahmen gelten sollen.

Das Kommunikationsverhalten hat sich durch den Einsatz der neuen Medien verändert: Der Schreibstil ist der gesprochenen Sprache ähnlich. Mimik und Gestik lassen sich kaum erfassen oder übermitteln (beschränkt möglich mit Emoticons/Smilies). Durch diese Reduzierung auf Schrift kann das Gefühl von Distanz, verminderter Verantwortlichkeit oder vermeintlicher Anonymität aufkommen. Darin sehen vereinzelte Schülerinnen und Schüler möglicherweise eine Chance, sich nicht mehr an festgelegte Regeln und Normen halten zu müssen.

Unstrukturierte, überlange Sätze, fehlende Formatierungen oder das Schreiben in Grossbuchstaben schränken die Lesbarkeit ein. Gerade im Netz, wenn auf einfache Weise auch mit Personen in Kontakt getreten werden kann, die man nicht kennt, ist es wichtig, sich an Grundregeln und Höflichkeiten zu halten. Leute aus anderen Kulturen oder Personen, welche nicht in ihrer Muttersprache schreiben, können Ironie und Sarkasmus beispielsweise nur schwierig als solche erkennen.



Die Schülerinnen und Schüler anhalten, sich an die Netiquette zu halten, und mit ihnen gemeinsam entsprechende Abmachungen zusammenstellen.



**Was ist eine Netiquette? Gibt es dafür eine gesetzliche Verbindlichkeit?**

## Q&A

Die Netiquette ist eine Verhaltensregelung («net» = Netz, «etiquette» = Etikette). Sie enthält Abmachungen, welche einen Austausch auch unter Personen ermöglicht, die sich nicht kennen und aus unterschiedlichen Kulturen oder Gruppen kommen können. Einen solchen Verhaltenskodex gibt es in Foren, Newsgroups, Chats, Online-Spielräumen und auch in der E-Mail-Kommunikation.

Werden Beleidigungen oder bewusst falsche Angaben über Personen verbreitet, kann dies zu einem strafrechtlichen Tatbestand werden. Insofern sind die Regeln rechtlich abgestützt. Die Mehrheit der Angaben richtet sich aber nach einem einfachen und effektiven Umgang mit Informationen und Personen.

**Was sind Emoticons? Wie sollen sie eingesetzt werden?**

«Emoticon» setzt sich aus «emotion» (= Gefühl) und «icon» (= Symbol) zusammen. Damit lassen sich Gefühlsregungen in der schriftlichen Kommunikation vereinfacht darstellen. Die «Bilder» können mit der Tastatur erstellt werden. Meist wird die Gefühlslage in Form eines Gesichtes (Smiley) dargestellt, welches man erkennen kann, wenn der Text um 90 Grad nach rechts gekippt wird.



### Wo gibt es schon vorgegebene Netiquetten und wie erfahre ich deren Inhalte?

In Diskussionsforen, Newsgroups, Chats oder auch in Gästebüchern von Homepages ist eine Netiquette oft bereits vorhanden. Es empfiehlt sich, vor Beginn der Teilnahme in solchen Räumen, die FAQs (frequently asked questions = häufig gestellte Fragen) genau zu lesen. Hier werden die wichtigsten Verhaltensregeln erwähnt, und die Neueinsteigenden sind nicht gezwungen, Fragen zu stellen, welche schon mehrmals beantwortet wurden. Sie wissen dann bereits, welche Regeln gelten. Wer gegen diese verstösst, wird oft rasch und unsanft aus der weiteren Diskussion ausgeschlossen.



### Ideen für den Unterricht

Gebote und Verbote «untersuchen»: In der Klasse Verbote und Gebote formulieren, denen man sich gerne fügt, weil man selber auch davon profitiert. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler auch auf die unterschiedlichen Funktionen und Ziele der Regelungen achten. (Regeln im Strassenverkehr, Hausordnung, Strafgesetz, die Zehn Gebote ...)

Regeln zusammenstellen: Mit den Schülerinnen und Schülern auf die Bedürfnisse angepasste Regeln zusammenstellen, evtl. ausgehend von bereits bestehenden Listen.

Mimik und Text: Die Schülerinnen und Schüler können in Rollenspielen oder in «stillen, schriftlichen Diskussionen» die Unterschiede erfahren, was mit Mimik und Gestik ausgedrückt werden kann und was in schriftlicher Form mitgeteilt wird. Ebenso sollen sie die Vor- und Nachteile der schriftlichen Kommunikation erfassen können. (Überlegtes Formulieren und Verändern können von Texten, bis sie schliesslich abgeschickt werden, versus missverstehen, zwischen den Zeilen lesen und nicht nachfragen können.)

Emoticons: In der Klasse verschiedene Emoticons erfinden, ihre Bedeutung erraten oder Smilies als «Stimmungsmesser» einsetzen.



## Links und Literatur

Achtung: Die Internet-Links verweisen nicht direkt zu den beschriebenen Themen, sondern auf die jeweilige Startseite.

Direkte Links finden Sie auf [www.schulinformatik.ch](http://www.schulinformatik.ch).

[www.schulinformatik.ch](http://www.schulinformatik.ch)

Offizielle Homepage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Bildungsplanung, Schulinformatik, Verfasser.

[www.internet-seepferdchen.de](http://www.internet-seepferdchen.de)

Guter Link, Netiquette betreffend E-Mails für Primarschule.

[www.email.about.com](http://www.email.about.com)

Netiquette betreffend E-Mails, englisch.

[www.disney.de](http://www.disney.de)

Tipps für Eltern und Comics für Kinder.

[www.kirchwitz.de](http://www.kirchwitz.de)

Regeln im Usenet.

[www.uwe-tetzlaff.de](http://www.uwe-tetzlaff.de)

Gute Seite mit Erklärungen zu Regeln, v.a. Usenet, gilt aber auch für E-Mails.

[www.jubla.ch](http://www.jubla.ch)

Netiquette zum Gästebuch von Jungwacht und Blauring.

[www.admin.ch](http://www.admin.ch)

Gesetzesartikel zu Beschimpfung und Verleumdung.



## Quellen

Einige der unter «Links und Literatur» aufgeführten Internet-Seiten und Bücher wurden zur Erarbeitung dieses Textes verwendet. Wo immer möglich, sind die ausführlichen Links oder Seitenangaben der Bücher aufgeführt.

# Privatsphäre



**Du darfst Bilder nur veröffentlichen, wenn die darauf erkennbaren Personen einverstanden sind. Die Namen von Kindern auf Fotos solltest du nicht nennen. Achte die Privatsphäre anderer.**

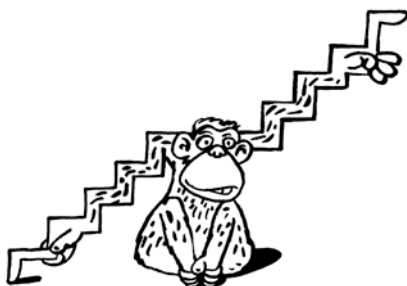


## Rechtliches

Ohne ausdrückliche, vorgängige und freiwillige Zustimmung der betroffenen Personen sollen keine – über Nennung von Namen, Vornamen und Funktion hinausgehenden – personenbezogenen Angaben bekannt gegeben werden. Ausnahmen bilden nur Personen, welche in öffentlichen Ämtern stehen.

Namen und Vornamen von Lehrpersonen und Schulpflege-Mitgliedern dürfen auf Schul-Websites wiedergegeben werden, weitere Angaben zur Erreichbarkeit nur, wenn keine zentrale Ansprechstelle (z.B. ein Schulsekretariat) bestimmt ist.

Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs. Zudem hat jede Person Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.



## Hinweise für die Praxis

Lehrkräften wird empfohlen, Eltern regelmässig über das Publizieren von Bildern im Internet zu orientieren, und deren schriftliche Einwilligung einzuholen. Die Eltern können dabei gleichzeitig über die Internet-Grundsätze der Schule in Kenntnis gesetzt werden (siehe «Vereinbarung»).

Klassenfotos, Bilder von der Schulreise und andere Fotos mit erkennbaren Personen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht mit Namen respektive Vornamen der Schülerinnen und Schüler beschriftet werden. Es wird so vermieden, dass fremde Personen die Kinder mit Namen ansprechen und ihnen dadurch eine vermeintliche Nähe vortäuschen können.

Kinder müssen sich bewusst werden, dass E-Mails auch zur Privatsphäre des Einzelnen gehören, und darum keine fremden E-Mails gelesen werden dürfen.



Der Begriff «Privatsphäre» ist mit der Klasse eingehend zu diskutieren.

- Im Team besprechen, welche Massnahmen in Bezug auf die Privatsphäre an der Schule nötig sind. Möglicherweise kann eine gemeinsame Vereinbarung für Schülerinnen und Schüler aller Stufen erarbeitet werden.
- Der Webmaster (Schulleitung, Fachpersonen, Schülergruppe oder externe Fachleute) ist anzuhalten, auf Bildbeschriftungen mit Namensnennung bei Schülerinnen und Schülern zu verzichten.



## Q&A

### Welche Bildlegenden sind zulässig?

Da Namen nicht direkt mit erkennbaren Gesichtern verbunden werden sollten, sind Legenden wie «Die erste Gruppe bei der Stafette» oder «Würste braten macht doch immer Spass!» zu formulieren.

### Kann ich unser Klassenfoto mit entsprechenden Namen im Internet veröffentlichen, wenn ich die gesetzlichen Vertreter zuvor um Genehmigung gebeten habe?

Grundsätzlich ist für Publikationen von Fotos mit erkennbaren Personen vorher die Genehmigung dieser Personen erforderlich. Auf die Beschriftung mit Namen ist insofern zu verzichten, dass die Namen nicht eindeutig einer Schülerin oder einem Schüler zugeordnet werden können. So kann vermieden werden, dass unbekannte Personen einzelne Kinder mit deren Namen ansprechen und so eine vermeintliche Nähe vortäuschen können.

### Alle unsere Lehrpersonen sind im Internet mit Namen und Foto aufgeführt. Eine Lehrperson weigert sich jedoch und verweist auf ihre Privatsphäre. Kann sie das?

Der Name der Lehrkraft darf auf der Internetseite aufgeführt werden. Auf die Publikation eines Fotos muss in diesem Fall allerdings verzichtet werden.





**Wir hatten Besuch eines Mitgliedes des Regierungsrates. Selbstverständlich möchten wir Fotos des Anlasses zeigen, auf denen auch das Regierungsratsmitglied zu sehen ist. Muss ich diese Personen zuerst schriftlich um eine Bewilligung bitten?**

Nein, Personen des sogenannten «öffentlichen Lebens», wie Politikerinnen und Politiker, müssen sich diesbezüglich etwas mehr gefallen lassen. Deren Bilder dürfen, solange keine ehrverletzenden Kommentare beigefügt werden, ohne Bewilligung veröffentlicht werden.

**Auf Fotos unseres Sporttages sind sehr viele Leute zu sehen. Darunter Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, aber auch Eltern und Mitglieder der Schulpflege. Muss ich von allen eine Bewilligung für die Veröffentlichung der Bilder einholen?**

Nein, bei Bildern mit Menschengruppen (z.B. Konzertaufnahmen) muss keine Einwilligung eingeholt werden. Genauere Angaben, wie viele Personen der Begriff «Menschengruppen» beinhaltet, liegen nicht vor.

**Einer meiner Schüler hat seine E-Mails nicht gelöscht. Ich möchte sicher gehen, dass er keine ehrverletzenden E-Mails verschickt. Darf ich die gefundenen E-Mails lesen?**

Nein, die Achtung der Privatsphäre gilt hier absolut. Der Schüler muss aufgefordert werden, seine E-Mails zu löschen. Gibt es Hinweise auf einen Missbrauch, zum Beispiel der Verdacht auf ehrverletzende E-Mails, ist das Vorgehen mit der Schulpflege abzusprechen.



## Ideen für den Unterricht

«Ich such mich mal im Internet»: Kinder suchen Informationen über sich, ihre Eltern, ihre Lehrperson oder sonst eine nahe Person im Internet. Verblüffend, was man alles findet! Auch Namensvetter!



## Links und Literatur

Achtung: Die Internet-Links verweisen nicht direkt zu den beschriebenen Themen, sondern auf die jeweilige Startseite.

Direkte Links finden Sie auf [www.schulinformatik.ch](http://www.schulinformatik.ch).

[www.schulinformatik.ch](http://www.schulinformatik.ch)

Offizielle Homepage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Bildungsplanung, Schulinformatik, Verfasser.

[www.datenschutz.ch](http://www.datenschutz.ch)

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich.

[www.edsb.ch](http://www.edsb.ch)

Datenschutzbeauftragter der Eidgenossenschaft.

[www.internet-verantwortung.de](http://www.internet-verantwortung.de)

Informationsseite der Bertelsmann Stiftung zum Thema der Internet-Verantwortung an der Schule.



## Quellen

Einige der unter «Links und Literatur» aufgeführten Internet-Seiten und Bücher wurden zur Erarbeitung dieses Textes verwendet. Wo immer möglich, sind die ausführlichen Links oder Seitenangaben der Bücher aufgeführt.

## Schund



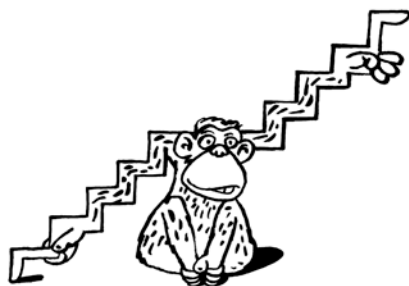
**Beleidigungen, Gewaltdarstellungen, Rassismus und Pornografie haben bei uns nichts zu suchen! Melde der Lehrperson, wenn du dennoch auf solche Inhalte stösst.**



## Rechtliches

Es ist Sache der Systemverantwortlichen zu bestimmen, welche Inhalte auf dem Schulrechner abgelegt werden dürfen. Die Zulässigkeit der Ablage von Daten ist einerseits eine Frage der zur Verfügung stehenden System- und Netz-Kapazitäten, andererseits eine strafrechtliche Frage. Klar ist, dass strafrechtlich verbotene Inhalte (pornografische, gewaltdarstellende und rassistische Inhalte) keine Existenzberechtigung haben dürfen. Beim Auffinden derartiger Inhalte sind diese umgehend zu entfernen und die für die Platzierung Verantwortlichen zu eruieren.

Lehrkräfte haben ihre Aufsichtspflicht wahrzunehmen und die Einhaltung der Benutzungsvorschriften zu kontrollieren!



## Hinweise für die Praxis

Da hier Fragen des Jugendschutzes und der Verantwortung der Lehrkraft tangiert werden, aber möglicherweise auch ein schwerer Imageschaden für die Schule resultieren kann (beispielsweise bei einer entsprechenden Pressekampagne), sollte der Prävention im Zusammenhang mit elektronischem Schund eine grosse Bedeutung beigemessen werden. Es ist eine vordringliche Aufgabe, Missbrauchsfälle nach Möglichkeit zu verhindern.

Es ist wichtig, dass auch die Eltern auf geeignete Weise in die präventiven Massnahmen miteinbezogen werden. Einerseits, indem ihnen die im Schulbereich getroffenen Vereinbarungen zur Kenntnis gebracht werden, andererseits, indem sie beispielsweise an Elternabenden auf die entsprechenden Gefahren und ihre diesbezügliche Verantwortung hingewiesen werden.

Aus der Sicht der Schule erscheint es wichtig, den Sachverhalt klar zu kommunizieren und konsequent zu (be-)handeln. Dazu gehören:



- Das Verbot auf einsichtige Weise zu begründen.
- Die unerwünschten Inhalte eindeutig zu benennen.
- Den Download sowie die Übertragung mittels elektronischer Medien (CD, Zip, Diskette usw.) zu verbieten.
- Art und Umfang der Kontrollen anzukündigen.
- Kontrollen periodisch durchzuführen.
- Die im Missbrauchsfall drohenden Sanktionen (Verweis, Verzeigung usw.) zu kommunizieren.
- Missbräuche aufzuklären, zu ahnden und elektronischen Schund zu löschen.
- Dafür zu sorgen, dass die Aussagen von allen verstanden werden und alle individuell für deren Einhaltung verantwortlich sind.
- Durch die Zustimmung zu einer entsprechenden Vereinbarung diese als verbindlich zu erklären.



**Ab welcher Altersstufe sollen Kinder über verbotene Internetinhalte aufgeklärt werden?**

**Q&A**

Es lässt sich keine eindeutige Altersangabe machen. Wir empfehlen, Kinder altersgemäss über den Sachverhalt aufzuklären, wenn das Internet häufiger in den Unterricht einbezogen oder zur Erledigung der Hausaufgaben verwendet wird.

**Kann Filtersoftware Kinder und Jugendliche vor problematischen Inhalten schützen?**

Filtersoftware bietet höchstens einen teilweisen Schutz gegen problematische Inhalte und sollte nicht als einziges Mittel eingesetzt werden. Zudem ergeben sich dadurch oft neue Probleme, beispielsweise die unbeabsichtigte Sperrung von nützlichen Seiten. Filtersoftware sollte deshalb lediglich in Kombination mit anderen Massnahmen verwendet werden. Die Linkliste enthält Verweise auf Internetseiten, welche die Vor- und Nachteile von Filtersoftware ausführlich thematisieren.

**Wo liegt die Grenze zwischen noch tolerierbaren und pornografischen, rassistischen sowie gewaltverherrlichenden Inhalten?**

In manchen Fällen ist die Sachlage klar und eindeutig: Bei Pornobildern übelster Machart, Nazi-Parolen und Bildern mit Gewaltexzessen fällt das Urteil leicht. Aber wo liegt die Grenze, wo beginnt die nicht mehr tolerierbare sexuelle, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellung? In dieser Grauzone der mehr oder weniger anstössigen Inhalte ist das wache und kritische Bewusstsein der Lehrperson gefragt. Möglicherweise können folgende Fragen weiterhelfen, um zweifelhafte Darstellungen zu beurteilen:

- Werden Menschen oder Tiere in entwürdigender Weise dargestellt?
- Werden Menschen aus anderen Kulturen, aufgrund ihrer Hautfarbe oder anderer Merkmale als minderwertig oder überlegen dargestellt?
- Wird Gewalt als lustvoll oder zur Problemlösung propagiert?
- Werden religiöse Gefühle verletzt oder Religionsgemeinschaften verunglimpft?





Wichtig scheint uns, dass die Lehrperson eine klare Linie vorgibt, ihre Entscheidungen begründet und durchsetzt. Wo dies die Alterstufe erlaubt, kann das Thema im Unterricht auf geeignete Weise angesprochen werden.



## Ideen für den Unterricht

- Positive Gegenpole: Da die jugendgefährdenden Inhalte selbst per definitionem meist nicht als negative Beispiele in den Unterricht einbezogen werden können, ihre positiven Gegenpole thematisieren.
- Was sind die Voraussetzungen und Bedingungen für gegenseitiges respektvolles Verhalten?
- Weshalb ist die Religionsfreiheit ein schützenswertes Gut?
- Weshalb erzeugt Gewalt Gegengewalt, und wie kann ein friedliches Zusammenleben erreicht werden?



## Links und Literatur

Achtung: Die Internet-Links verweisen nicht direkt zu den beschriebenen Themen, sondern auf die jeweilige Startseite.

Direkte Links finden Sie auf [www.schulinformatik.ch](http://www.schulinformatik.ch).

[www.schulinformatik.ch](http://www.schulinformatik.ch)

Offizielle Homepage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Bildungsplanung, Schulinformatik, Verfasser.

[www.aula.bias.ch](http://www.aula.bias.ch)

Websites sperren: Macht es Sinn, Software zu installieren, welche verhindert, dass Jugendliche auf ungeeignete Seiten zugreifen können? Erfahrungen, Lösungsansätze, Filterprogramme.

[www.blinde-kuh.de](http://www.blinde-kuh.de)

Ein Artikel, der sich kritisch mit Filtersoftware auseinandersetzt.

[www.zeit.de](http://www.zeit.de)

Ein Zeit-Artikel zu Filtersoftware: «Filter gegen Schmutz und Schund. Kann man Jugendliche vor schädlichen Internet-Inhalten schützen, ohne die Meinungsfreiheit zu beschränken?».

[www.schmutzundschund.de](http://www.schmutzundschund.de)

Eine Link-Sammlung zu Schmutz und Schund im Internet. Diskussionsbeiträge, Beispiele, Zensur-Problematik.

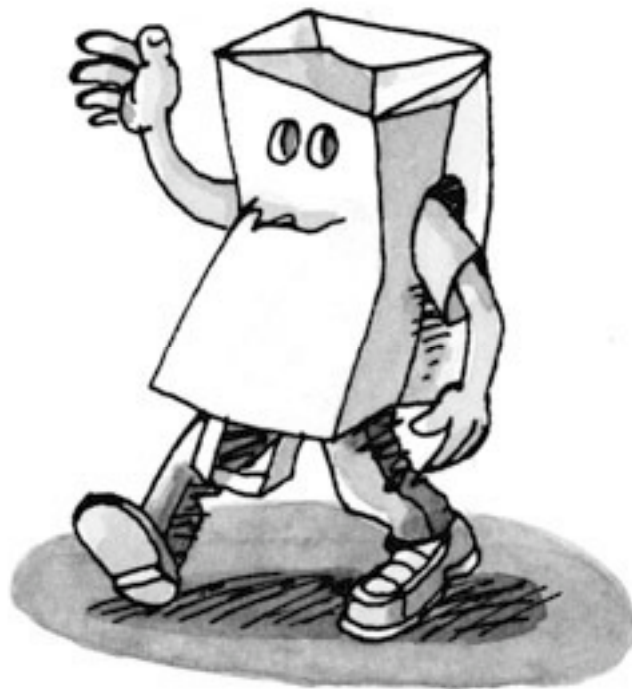




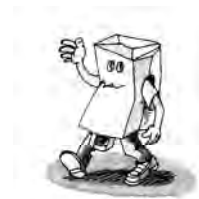
## Quellen

Einige der unter «Links und Literatur» aufgeführten Internet-Seiten und Bücher wurden zur Erarbeitung dieses Textes verwendet. Wo immer möglich, sind die ausführlichen Links oder Seitenangaben der Bücher aufgeführt.

## Sicherheit

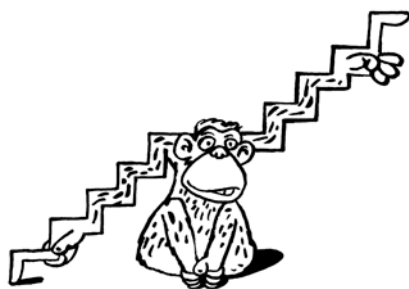


**Behalte deine Passwörter für dich, denn sie sind wie Schlüssel. Gib deine E-Mail-Adresse und andere persönliche Angaben nur zurückhaltend weiter.**



## Rechtliches

Die Weitergabe von E-Mail-Adressen ist rechtlich gesehen unklar. Nach Auskunft des Rechtsdienstes des Kantons Zürich dürfen Schülerinnen und Schüler ohne Einwilligung der Eltern ihre E-Mail-Adresse bekannt geben!

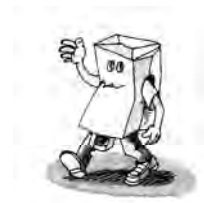


## Hinweise für die Praxis

Die Angaben dieses Kapitels beziehen sich vorwiegend auf den Selbstdatenschutz. Anregungen zum technischen Datenschutz, die vor allem die Kustoden betreffen (Filterprogramme, Selbstdeklaration von Web-Seiten, Privacy Policies, Virenschutzprogramme) werden hier nicht angesprochen.

Ohne spezielle Massnahmen ist die Sicherheit der Kommunikation im Internet nicht gewährleistet. Es kann nicht überprüft werden, wer das Gegenüber im Internet oder E-Mail wirklich ist (keine Authentizität). Ebenso kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob das, was wir empfangen, tatsächlich von der vermeintlichen Person und in dieser Art abgeschickt wurde (keine Integrität).

Verschickte E-Mails entsprechen von der Sicherheit her etwa einer versandten Postkarte (keine Vertraulichkeit). Mit speziellen Verschlüsselungsprogrammen lässt sich die abgeschickte Botschaft in eine Zeichenfolge umwandeln, welche nur die Empfängerin oder der Empfänger mit dem entsprechenden Schlüssel wieder in den Ausgangstext zurückübersetzen kann. Ohne den richtigen Code bleibt die Nachricht unverständlich. Verschlüsselungsprogramme werden beispielsweise im E-Banking eingesetzt, können aber auch privat genutzt werden. PGP (Pretty Good Privacy) ist ein Verschlüsselungsprogramm für elektronische Post und Dateien aller Art.

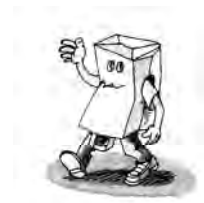


Als selbstentschlüsselndes Archiv können auch ganze Verzeichnisse weitergegeben werden, ohne dass der Empfänger PGP haben muss.

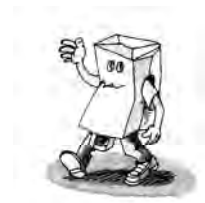
Ein «Cookie» ist eine kleine Textdatei, die von einer besuchten Webseite auf dem Computer gespeichert wird und in der alle Aktivitäten auf der entsprechenden Seite festhalten werden. Es dient hauptsächlich als elektronischer Merktzettel für den Server, worin benutzerspezifische Abfragen oder die Häufigkeit und Dauer der Nutzung bestimmter Seiten festgehalten werden. Somit hinterlässt Surfen im Internet Spuren auf dem Computer, welche rückverfolgt werden können. Der Browser lässt sich entsprechend konfigurieren, dass nur nach aktiver Bestätigung ein «Cookie» gespeichert werden kann (Oftmals kann man die Speicherung ohne Einschränkung ablehnen). Den Schülerinnen und Schülern wird damit die Menge der gespeicherten «Cookies» bewusster.

Ohne Kenntnisse der Betroffenen und auch ausserhalb der Kontrolle der Schule können Verknüpfungen und Verbreitungen der Inhalte eigener Seiten geschehen. Dies ist ein weiterer Faktor, den es zu beachten gilt. In einer Suchmaschine kann mit der Eingabe «Link:www.XYZ.ch» nach allen Inhalten gesucht werden, welche auf die entsprechende Seite verweisen.

- Die Schülerinnen und Schüler müssen auf die eingeschränkte Sicherheit der Kommunikation hingewiesen werden. Ein verantwortungsvoller Umgang mit persönlichen Daten ist ein wichtiger Punkt für die zu erreichende, notwendige Medienkompetenz.
- Eigene Angaben sollen nur zurückhaltend erfolgen. Eine Eintragung in Mailinglisten, News-Groups wird nicht empfohlen. Wenn im Zusammenhang mit einem Projekt (auf der Oberstufe) eine Eintragung hilfreich und nützlich erscheint, wählt man am besten eine unpersönliche Mail-Adresse eines grossen Anbieters, um Spam-Mails möglichst zu umgehen.
- Bei der Hinterlegung der Schul-E-Mail-Adresse auf der Homepage kann das @-Zeichen durch ein &-Zeichen ersetzt werden. Die Adresse kann so nicht automatisch in Verzeichnisse aufgenommen werden.



- Die Schulleitung oder die Lehrerschaft muss sich mit der Frage auseinandersetzen, ob persönliche E-Mail-Adressen oder eine Adresse für die ganze Klasse eingerichtet werden sollen. Wir empfehlen persönliche E-Mail-Adressen erst ab der Mittelstufe.
- Eine grundsätzliche Entscheidung betrifft auch die Nutzung von Chats. Wird in einer Schule das Chatting erlaubt, empfehlen wir, dies nur unter Aufsicht zu ermöglichen, Pseudonyme zu verwenden und die Schülerinnen und Schülern darauf hinzuweisen, auf Angaben zur Person zu verzichten.
- Durch E-Mails können Viren auf die eigenen Computer gelangen! Deshalb empfiehlt sich ein regelmässiges Backup, damit bei einem Schadensfall nicht zu grosse Datenverluste entstehen. Ein aktualisiertes Antivirenprogramm sollte unbedingt auf den Geräten installiert sein.
- Den Browser so konfigurieren, dass «Cookies» nur gespeichert werden, wenn die Schülerin oder der Schüler diese aktiv akzeptiert. Periodisch können sie von der Lehrperson oder dem Systemverantwortlichen gelöscht werden.
- Das Einrichten von Verschlüsselungsprogrammen ist empfehlenswert, wenn via E-Mail auch sensible Daten wie Schülernoten versandt werden. Hier erscheint uns der herkömmliche Weg via Briefpost oder die direkte Übergabe angemessener.
- Mit genauen Nutzungsregelungen (Zeitpunkte, Dauer, Aufsicht und Betreuung), gut strukturierten Arbeitsaufträgen sowie fundierten Informationen können die Schülerinnen und Schüler einen kompetenten Umgang mit dem Internet lernen. Sie wissen, dass ihre Arbeit Spuren hinterlässt und können Sicherheitsrisiken einschränken.



## Q&A

**Trage ich als Lehrperson die Verantwortung dafür, mit wem und worüber in einem Chat während der Unterrichtszeit gesprochen wird?**

Da E-Mails sowie Gespräche in Chaträumen dem absoluten Briefgeheimnis unterliegen, liegt die Verantwortung über deren Inhalte rechtlich gesehen nicht bei der Lehrperson.

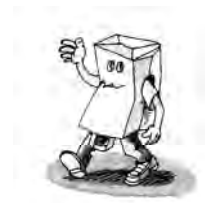
Die Schule muss sich also überlegen, ob sie das Chatten grundsätzlich erlauben will oder nicht. Dies gilt besonders auch für die unterrichtsfreie Zeit. Wir empfehlen in jedem Fall, das Chatten nur unter Betreuung einer Lehrperson zuzulassen.

**Muss ich als Lehrperson die Betreuung beim Zugang zum Internet ausserhalb des Unterrichts gewährleisten (während der Pause, in der Mittagszeit oder nach dem Unterricht)?**

Wenn sich eine Schule dafür entscheidet, den Zugang zum Internet auch ausserhalb des Unterrichts für Hausaufgaben oder andere Arbeiten im Zusammenhang mit der Schule zu erlauben, empfehlen wir die Betreuung durch eine Lehrperson. Diese kann bei anfallenden Fragen Hilfestellungen geben und ist berechtigt, Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an die Vereinbarung der Schule halten, wegzuweisen und die zuständige Lehrperson zu informieren. Die Betreuung kann durch Lehrkräfte, welche in ihrer unterrichtsfreien Zeit zur Vorbereitung im Schulhaus anwesend bleiben oder beispielsweise durch eine dafür ausgebildete Betreuungsperson (Bibliothekarin, Hauswart) organisiert werden. Das Eintragen in Benutzungslisten hilft bei der Erfassung der anwesenden Schülerinnen und Schüler. Eine technische Betreuung und Hilfestellung kann eventuell auch durch Schülerinnen und Schüler angeboten werden.

**Bin ich verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler über die Rechtslage zu informieren?**

Zur Bildung von Medienkompetenz, welcher im Umgang mit dem Internet eine herausragende Bedeutung zukommt, ist es unerlässlich, vollständig, altersgemäss und angemessen zu informieren. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Kinder und Jugendlichen verstehen lernen, aus welchen Überlegungen Gesetzesgrundlagen erstellt wurden, und dass diese nicht aus Willkür entstanden sind.



**Wie kann ich unser System vor Viren, welche durch E-Mails ins System gelangen, schützen?**

Sie sollten unbedingt ein Antiviren-Programm installiert haben und beachten, dass dieses auch aktualisiert werden muss. Stellen Sie die Sicherheitseinstellungen im Browser auf die höchste Stufe! Machen Sie die Schülerinnen und Schüler darauf aufmerksam, dass sie keine Mails öffnen sollen, deren Absender sie nicht kennen! Besser ist es, solche Mitteilungen ungelesen zu löschen. Attachments mit ausführbaren Programmen (\*.com, \*.exe) sollten nicht geöffnet werden. Regelmässige Backups schützen vor grossem Datenverlust, falls dennoch ein Virus ins System gelangt.

**Wie kann ich vorgehen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler beleidigende, anonyme Mails erhält?**

Zum Teil ist es leider unmöglich, den Absender oder die Absenderin der unerwünschten Mails zu eruieren. Es besteht jedoch die Möglichkeit, mittels entsprechender Filtersoftware, bestimmte sich wiederholende Adressen zu sperren. Der beste Schutz gegen ungewollte und störende Spam-Mails ist, die Adresse nicht weiterzugeben.



## Ideen für den Unterricht

E-Mail und Postkarte: Analogien zwischen dem Versenden von Postkarten und dem Versenden von E-Mails aufzeigen.

Verschlüsselungssysteme: Verschlüsselungssysteme und Geheimschriften erfinden und ausprobieren.

Geheimes und Bekanntes: In der Klasse thematisieren, welche Angaben einer Person allgemein bekannt sind und was persönlich ist und niemand erfahren soll.



## Links und Literatur

Achtung: Die Internet-Links verweisen nicht direkt zu den beschriebenen Themen, sondern auf die jeweilige Startseite.

Direkte Links finden Sie auf [www.schulinformatik.ch](http://www.schulinformatik.ch).

[www.schulinformatik.ch](http://www.schulinformatik.ch)

Orientierungshilfe für Lehrpersonen mit Informationen über Internet in der Volksschule.

[www.schulinformatik.ch](http://www.schulinformatik.ch)

Lösungsansätze für den Umgang mit problematischen Inhalten im Internet, Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Bildungsplanung, 1999.

[www.blinde-kuh.de](http://www.blinde-kuh.de)

Kindergerechte Seite mit Tipps zur Internet-Sicherheit.

[www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net)

Stelle, die für die Beachtung des notwendigen Jugendschutzes im Internet sorgt (Deutschland).

[www.educa.ch](http://www.educa.ch)

Überblick über Projekte und Interviews mit Sicherheitsbeauftragten.

[www.disney.de](http://www.disney.de)

Tipps für Eltern und Comics für Kinder.

[www.baselland.ch](http://www.baselland.ch)

Internetempfehlung für die Schule.

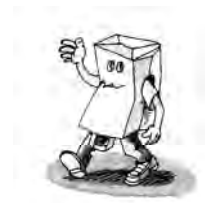
[www.datenschutz.ch](http://www.datenschutz.ch)

Homepage der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich. Die Tauglichkeit von Passwörtern kann hier getestet werden.

«Input» Informatik und Gesellschaft

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich, 1998, Seite 148, «Ins Netz gegangen»





## Quellen

Einige der unter «Links und Literatur» aufgeführten Internet-Seiten und Bücher wurden zur Erarbeitung dieses Textes verwendet. Wo immer möglich, sind die ausführlichen Links oder Seitenangaben der Bücher aufgeführt.

# Upload



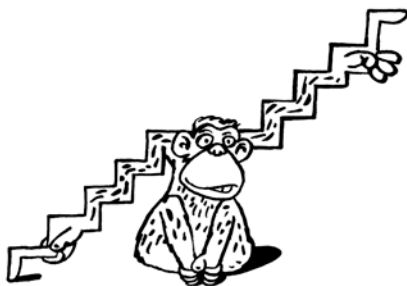
**Inhalte auf dem Internet sind öffentlich. Für das Aufschalten deiner Arbeit brauchst du deshalb immer die Zustimmung einer Lehrperson.**



## Rechtliches

Für die Homepage der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Bei der Klassen-Homepage liegt die Verantwortung bei den zuständigen Lehrpersonen der Klasse. Es ist strikt darauf zu achten, dass die Internetangebote keine rechtswidrigen Inhalte enthalten. Als rechtswidrig gelten nicht nur rassistische oder pornografische, sondern auch ehrverletzende Inhalte.

Ebenso ist die Schulleitung für Links verantwortlich, die von der Schul-Homepage ausgehen. Die Verantwortung bezieht sich jedoch auf den Link selber, und nicht auf die am Ort des Links vorhandenen Inhalte.



## Hinweise für die Praxis

Da die strafrechtliche Relevanz noch nicht geklärt ist, empfehlen wir: Entweder auf Links verzichten oder unmittelbar bei den Links deutlich zum Ausdruck bringen, dass die Schule keine Kontrolle über die aufgerufenen Inhalte hat. Textvorschlag beim Anbringen von Links ohne Kontrolle: «Einige Inhalte auf den folgenden Seiten können auf Dritt-Angebote verweisen, für welche keine Verantwortung übernommen wird.»

Um eine gewisse Distanz zu externen Inhalten zu dokumentieren, sind Links grundsätzlich in einem neuen Fenster zu öffnen.

Internetseiten sind vor einem Upload immer zuerst lokal auf ihre technische Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

Jeder Upload von Inhalten auf die Homepage der Schule ist vorgängig von einer Lehrperson zu autorisieren. Alle Seiten sind zwingend durch eine Lehrperson inhaltlich zu kontrollieren.

Uploads von ausserschulischen Computern aus sind, wenn überhaupt, lediglich den Lehrkräften vorbehalten.



Die Verantwortlichkeiten für die Kontrolle der Uploads durch die Lehrpersonen sind klar zu regeln. Liegt die Zuständigkeit beim Informatik-Kustos, bei der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer oder bei den Fachlehrkräften? In einer Vereinbarung (siehe Punkt «Vereinbarung») sollte schriftlich festgehalten werden, was gilt.

Der Zugang zum Server mit den Internetangeboten der Schule ist durch ein Passwort zu schützen. Dieses sollte periodisch ersetzt werden und nur den Lehrpersonen bekannt sein.

Das öffentlich zugängliche Internetangebot der Schule ist nach einem Upload immer zu überprüfen (Inhalte, Funktionalität, Links). Internetseiten, welche längere Zeit nicht verändert wurden, sind periodisch zu überprüfen, beispielsweise um nicht mehr funktionierende Links zu korrigieren oder zu eliminieren.

Für die Besucher sollte die Möglichkeit bestehen, den Systemadministrator durch eine Mail auf Probleme aufmerksam zu machen.



**Sollte ein Upload von html-Seiten nicht generell von Lehrpersonen durchgeführt werden?**

## Q&A

Die Erstellung von Internetseiten mit entsprechenden Web-Editoren, aber auch der Up- und Download von Seiten stellt für geübtere Schülerinnen und Schüler kaum ein technisches Problem dar. Mit dem verstärkten Einbezug des Internets im Schulbereich wird eine Schulbeziehungsweise Klassenhomepage immer mehr zum Normalfall, die damit verbundenen Arbeiten werden alltäglich und können gegebenenfalls angemessene Lernziele darstellen. Wenn die Sicherheitsaspekte gebührend berücksichtigt werden, gibt es unserer Meinung nach keinen Grund, Schülerinnen und Schüler grundsätzlich vom Up- und Download von Webseiten auszuschliessen.



## Ideen für den Unterricht

Intranet und Internet: Unterschied zwischen internen Angeboten (Intranet) und öffentlichen Angeboten (Internet, Schul-Homepage) deutlich machen.

Gute Links: Auf die Problematik von Links und ihre nicht beeinflussbaren und nicht kontrollierbaren Inhalte hinweisen.

Internetprojekte: Die eigene Homepage für Internet-Projekte verwenden, vergleiche «Unterrichtsideen für das Internet».



## Links und Literatur

Achtung: Die Internet-Links verweisen nicht direkt zu den beschriebenen Themen, sondern auf die jeweilige Startseite.

Direkte Links finden Sie auf [www.schulinformatik.ch](http://www.schulinformatik.ch).

[www.rittershofer.de](http://www.rittershofer.de)

Vereinbarungen zu Aufsichtspflicht des Webmasters, Copyright, Datenschutz bei Homepages und generell zur Sicherheitsproblematik im Zusammenhang mit dem Internet.

[www.lfd.niedersachsen.de](http://www.lfd.niedersachsen.de)

Diskussion verschiedener Fragen im Zusammenhang mit der Schulhomepage: Inhalte, Aufsichtspflicht, Rechtliches.

[www.internetrecht-info.de](http://www.internetrecht-info.de)

Verantwortlichkeit für Informationen im Internet aus der Sicht der deutschen Gesetzgebung.



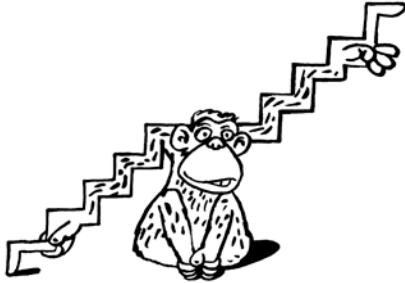
## Quellen

Einige der unter «Links und Literatur» aufgeführten Internet-Seiten und Bücher wurden zur Erarbeitung dieses Textes verwendet. Wo immer möglich, sind die ausführlichen Links oder Seitenangaben der Bücher aufgeführt.

## Vereinbarung



**Eine Vereinbarung für die Arbeit mit dem Internet sollte mit Schülern, Schülerinnen, Eltern und Lehrpersonen ausgehandelt werden. Besprecht gemeinsam die gültigen Regeln.**



## Hinweise für die Praxis

Eine gemeinsame Vereinbarung gibt Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften die Möglichkeit, sich mit dem Internet in der Schule auseinanderzusetzen und eine für alle verbindliche Grundlage zu schaffen. Dabei sollen gesetzliche, ethische, erzieherische und technische Überlegungen berücksichtigt werden.

- In der Schule oder in der Klasse regeln, unter welchen Bedingungen die Internetnutzung, der Datenaustausch und die Veröffentlichung eigener Arbeiten möglich (erlaubt) ist. Berechtigungen seitens der Lehrperson oder der zuständigen Person aushandeln.
- Neben den Regelungen werden auch die entsprechenden Sanktionen festgelegt. Es geht einerseits um klare rechtliche Bestimmungen, welche von allen Beteiligten eingehalten werden, müssen und andererseits um verbindlich gemachte Empfehlungen, die variabel je nach Schultyp, Klasse oder Schule berücksichtigt werden.
- Wenn möglich sollten die Eltern in die Vereinbarung miteinbezogen werden. Zum einen, weil viele Kinder und Jugendliche ihre Medienerfahrungen vor allem zu Hause und nicht vorwiegend in der Schule machen. Zum anderen, damit die Eltern über die Auseinandersetzung mit dem Internet in der Schule genau informiert sind.





## Q&A

### Wie lange soll eine ausgehandelte Vereinbarung beibehalten werden?

Wichtig ist, dass die Vereinbarung dem Alter der Schülerinnen und Schüler sowie deren Fertigkeiten im Umgang mit dem Computer angepasst ist. Damit ist klar, dass die darin enthaltenen Regelungen immer wieder überdacht, allenfalls auch angepasst und erneuert werden sollen und müssen. Eine angemessene und verständliche Vereinbarung unterstützt auch deren Einhaltung.

### Was mache ich, wenn die Eltern nicht bereit sind zu unterschreiben? Welche Auswirkungen hat das auf die Internetnutzung in der Schule?

Die Regelung kann für die Schule gleichwohl gelten. Über die Einhaltung der Regeln zu Hause kann und darf die Lehrperson keine Verantwortung übernehmen, obwohl eine Zusammenarbeit hier sehr wichtig und wertvoll wäre.



## Ideen für den Unterricht

Vereinbarungen vergleichen: Verschiedene Regelungen vergleichen (Hausordnung, Schulhausordnung, Gesetze ...) und mit der Klasse den Sinn und die Funktion besprechen. Eine gemeinsam ausgehandelte Vereinbarung kann deren Einhaltung fördern und vereinfachen.



## Links und Literatur

Achtung: Die Internet-Links verweisen nicht direkt zu den beschriebenen Themen, sondern auf die jeweilige Startseite.

Direkte Links finden Sie auf [www.schulinformatik.ch](http://www.schulinformatik.ch).

[www.learn-line.nrw.de](http://www.learn-line.nrw.de)

Beispiel mit verschiedenen zusätzlichen Überlegungen.

[www.internet-verantwortung.de](http://www.internet-verantwortung.de)

Gute Zusammenfassung und Grundlage.

[www.mauritius-gymnasium.de](http://www.mauritius-gymnasium.de)

Beispiele von Vereinbarungen.

[www.gge.em.bw.schule.de](http://www.gge.em.bw.schule.de)

[www.students.ksz.ch](http://www.students.ksz.ch)



## Quellen

Einige der unter «Links und Literatur» aufgeführten Internet-Seiten und Bücher wurden zur Erarbeitung dieses Textes verwendet. Wo immer möglich, sind die ausführlichen Links oder Seitenangaben der Bücher aufgeführt.